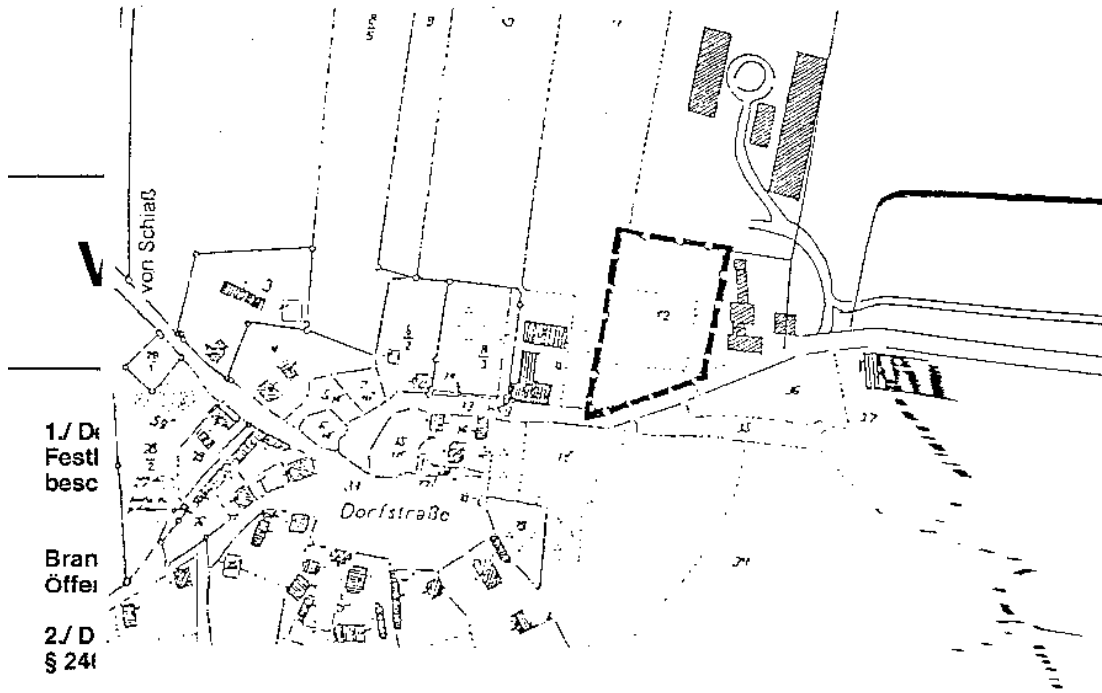




Stadt Ludwigsfelde

Stadt Ludwigsfelde
- Stadtplanung -

Rathausstrasse 3
14974 Ludwigsfelde
Tel. (03378) 82 7 - 0



1/ D
Festl
besc

Bran
Öffe

2/ D
§ 24f

Gröt
Unte

3/ D
Aufs

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

MAßSTAB 1: 2500
AUSSCHNITT AUS DEM AMTLICHEN KATASTERPLAN

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

MAßSTAB 1: 2500
AUSSCHNITT AUS DEM AMTLICHEN KATASTERPLAN

MAßSTAB	GEMARKUNG	FLUR 1	DATUM	GEZ.
1 : 200	MIETGENDORF	FLURSTÜCK 12	26.06.1995	WO

SATZUNG

DER GEMEINDE GRÖBEN OT
MIETGENDORF ÜBER DEN VOR-
HABEN- UND ERSCHLIESSUNGS-
PLAN "KLEINE WOHNIEDLUNG
IN MIETGENDORF"




Stadt Ludwigsfelde

Stadt Ludwigsfelde - Stadtplanung -

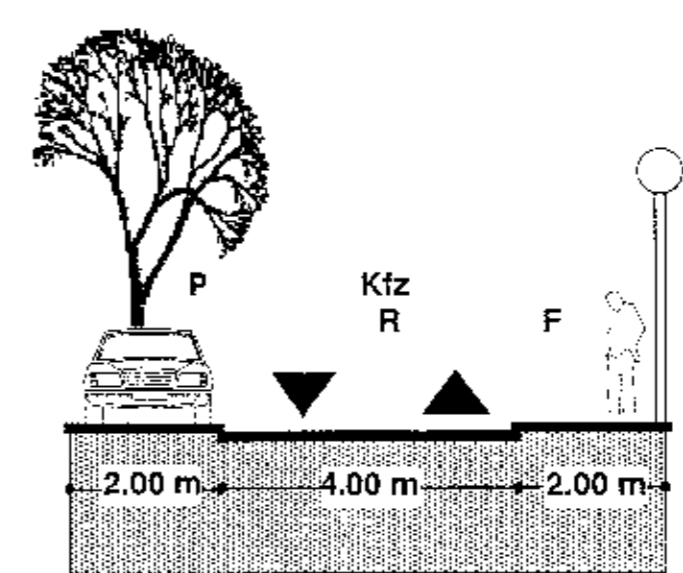
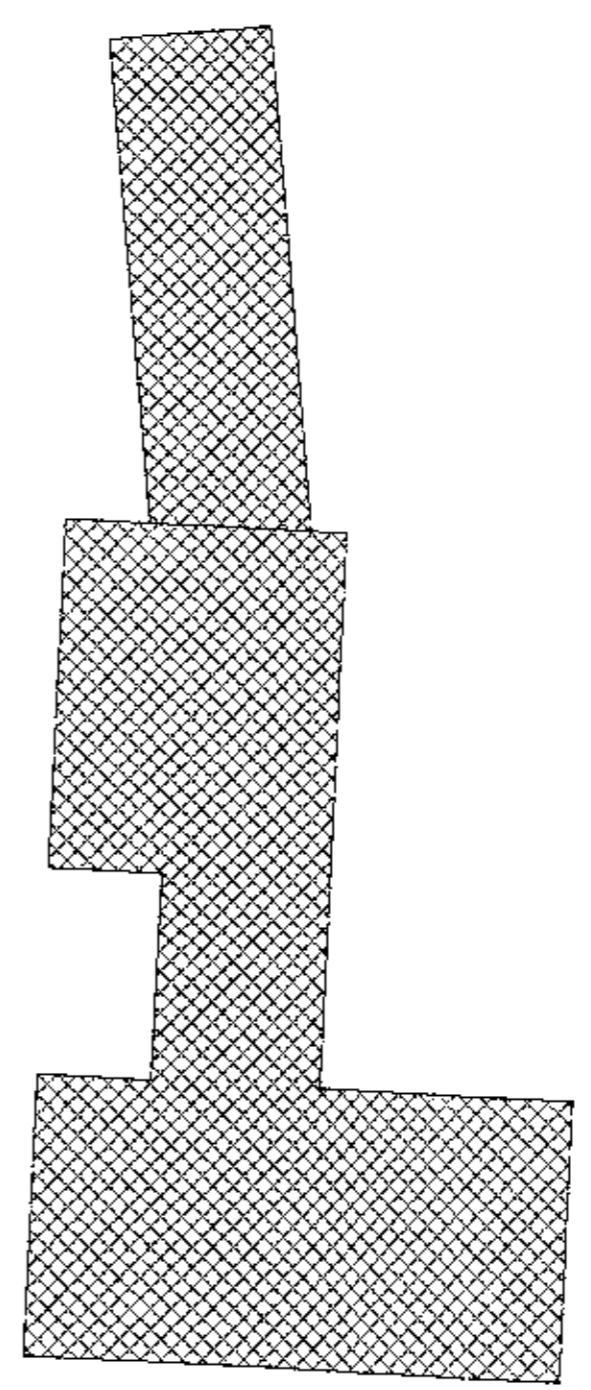
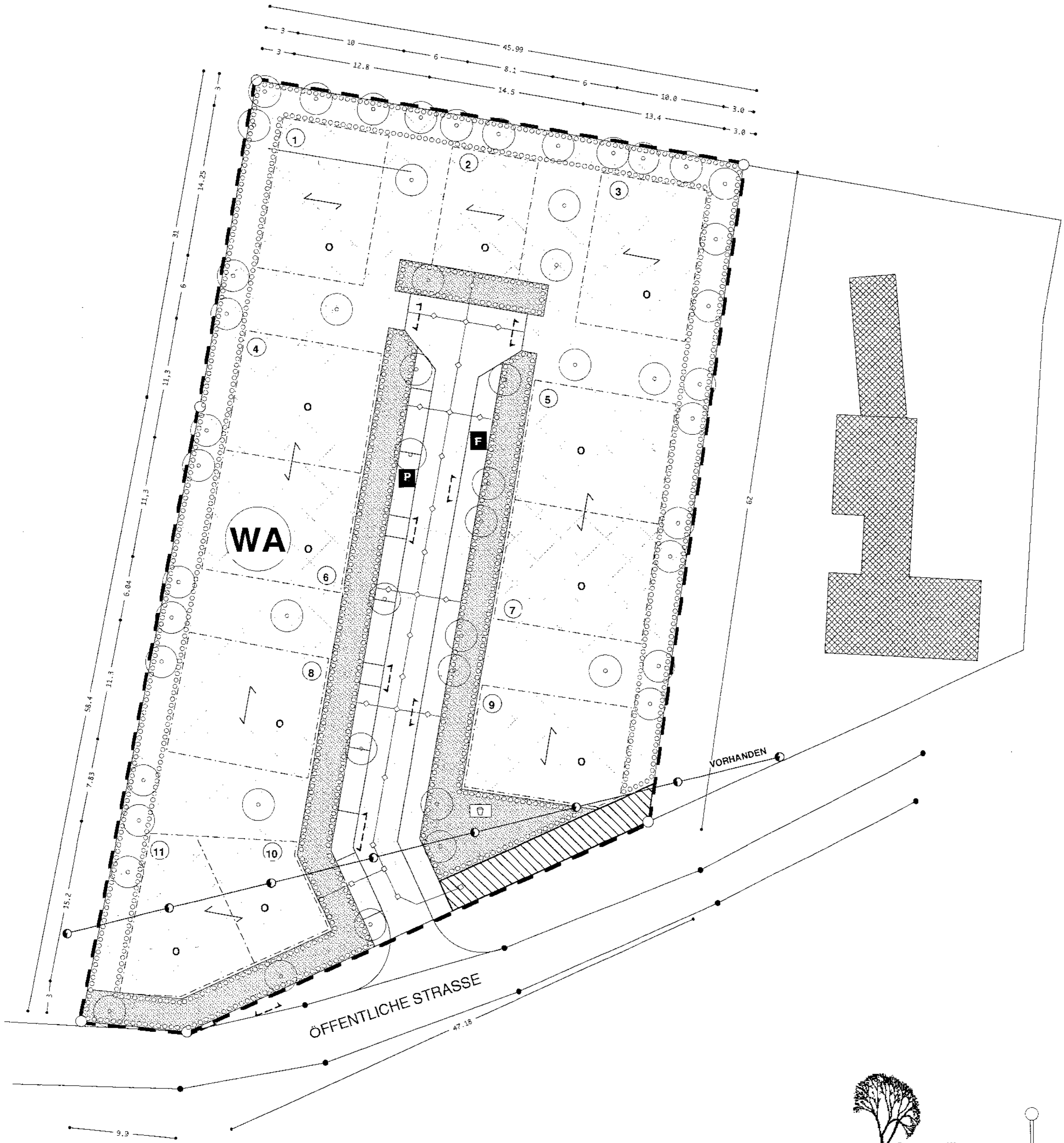
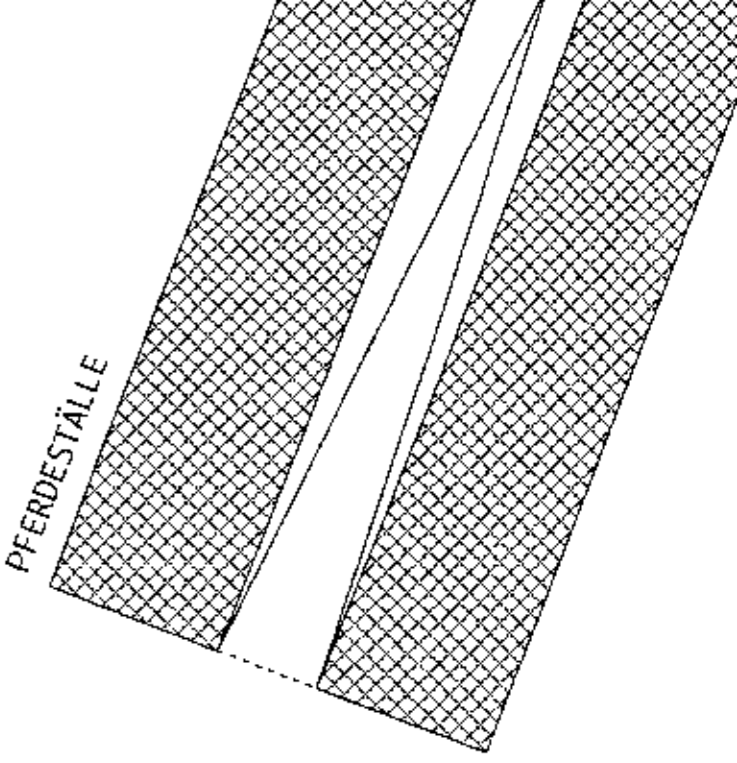
Rathausstrasse 3
14974 Ludwigsfelde
Tel. (03378) 82 7 – 0

Planung: GMW & Partner, Architekten Bleibtreustraße 48, Portal II, 10623 Berlin 12 Telefon 030/882 7823 Telefax 030/882 6981 GOLLINS • MELVIN • WARD	GMW
DIPL. ING. JOCHEN GARBE LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA PROJEKTLEITUNG BUNDESPLATZ 4 10119 BERLIN MOBIT TELEFON 030 892 53 10	
Bauherr: FRAU JAKOB RINGSTRASSE 14 FRAU MORITZ 14979 MIETGENDORF	

Bauvorhaben VEP MIETGENDORF
Bauteil: VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN

Nord 	Masstab: 1:200	CAD	Gezeichnet AW
	Datum 26.06.1995	ACR	Geprüft
Projekt Nr. 5070	Zeichnungs-Nr. VEP 101	Revision 2.	

WA	I+D
0,4	0,8
	0



STRASSENSCHNITT 1:100



Stadt Ludwigsfelde

Stadt Ludwigsfelde - Stadtplanung -

Rathausstrasse 3
14974 Ludwigsfelde
Tel. (03378) 82 7 – 0

LEGENDE DER PLANZEICHEN GEM. PlanzV

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR.1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)



ALLGEMEINES
WOHNGEBIET
§ 4 BauNVO

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR.1 BauGB, §§ 16-17 BauNVO)

I+D

ANZAHL DER
VOLLGESCHOSSE



GESCHOSS-
FLÄCHENZAHL

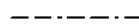
0.4

GRUND-
FLÄCHENZAHL

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR.2. BauGB, §§ 22 UND 23 BauNVO)

O

OFFENE BAUWEISE
IN DEN BAUFELDERN
4+6, 5+7, 10+11
SIND AUCH
DOPPELHÄUSER
ZULÄSSIG



BAUGRENZE

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR.11 UND ABS. 6 BauGB)



E



EINFAHRTBEREICH



STRASSENVERKEHRS-
FLÄCHEN



STRASSENBE-
GRENZUNGSLINIE



ÖFFENTLICHE
PARKFLÄCHE



FUSSGÄNGER-
BEREICH



Stadt Ludwigsfelde

Stadt Ludwigsfelde
- Stadtplanung -

Rathausstrasse 3
14974 Ludwigsfelde
Tel. (03378) 82 7 - 0

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, ABFALLENTSORGUNG UND ABFALLBESEITIGUNG

(§ 9 ABS. 1 NR.12 UND ABS.6 BauGB)



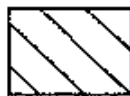
ABWASSER



WASSER



ELEKTRO



FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

(§ 5 ABS. 2 NR.4 UND ABS. 4, § 9 ABS. 1 NR. 13 UND ABS. 6 BauGB)



UNTERIRDISCH

^{PRIVATE} 9. GRÜNFLÄCHEN

(§ 5 ABS. 2 NR.4 und 5
§9 ABS. 1 NR.15 und ABS. 6 BauGB)



SPIELPLATZ

*geb. 17.3.96
i.A.#.Emich*



^{PRIVATE}
GRÜNFLÄCHEN



13. MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENT- WICKLUNG VON NATUR

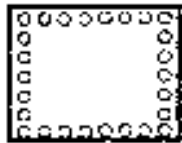
(§ 5 ABS. 2 NR. 10 UND ABS. 4,
§ 9 ABS. 1 NR. 20, 25 UND ABS. 6 BauGB)



BAUMPFLANZUNG

(DARSTELLUNG OHNE
NORMCHARAKTER)

BINDEND ANZAHL / NICHT STANDORT



FLÄCHEN FÜR
BÄUME,
STRÄUCHER UND
SONSTIGE BEPFLANZUNG

10. SONSTIGE PLANZEICHEN

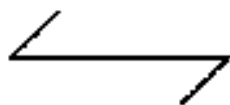


GRENZE DES RÄUMLICHEN
GELTUNGSBEREICHES

(§9 ABS. 7 BauGB)



FLURSTÜCKGRENZE



FIRSTRICHTUNG



Stadt Ludwigsfelde

Stadt Ludwigsfelde

- Stadtplanung -

Rathausstrasse 3

14974 Ludwigsfelde

Tel. (03378) 82 7 – 0

PRÄAMBEL MIT SATZUNGSORDNUNG

Aufgrund des §7 Wohnungsbau- Erleichterungsgesetz vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926) i. d. F. Investitions- erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993/ Artikel 2. Nr. 2, Buchstabe g (BGBl. I S. 466) in Verbindung mit §89 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) (GVB1. Brandenburg, Teil I, 1994, S. 126) und §5 Gemeinde- ordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVB1. Brandenburg I, S. 398) erläßt die Gemeinde Gröben Orts- teil Mietgendorf aufgrund des Satzungsbeschlusses des Gemeinderates vom 05.02.1996 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens/ mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde des Landes Brandenburg vom 04.04.1996 folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Kleine Wohnsiedlung Mietgendorf" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (TeilB).



Stadt Ludwigsfelde

Stadt Ludwigsfelde
- Stadtplanung -

Rathausstrasse 3
14974 Ludwigsfelde
Tel. (03378) 82 7 – 0

FESTSETZUNGEN ZUR BEBAUUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9, Abs.1, Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 2 Nr.1 BauGB)

Die zulässige Grundflächenzahl wird auf 0,4 festgelegt (§§ 16 u. 17 BauNVO)

Die zulässige Geschossflächenzahl wird mit 0,8 festgelegt (§§ 16 u. 17 BauNVO)

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird mit 1 + D festgelegt (§ 16 BauNVO).

Das Dachgeschoss ist kein Vollgeschoss

Bauweise, Baugrenzen (§ 9, Abs.1 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Bei Anbauten in Form eines Wintergartens oder überdachten Eingangsbereichs ist eine Überschreitung der Baugrenze oder Baulinie als Ausnahme zugelassen. Dabei darf eine Tiefe

von 2,50 m nicht überschritten werden.

Die Baugrenzen umschließen den Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen. Davon unabhängig gelten die Bestimmungen der §§ 6 und 7 der BbgBO sowie die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (siehe oben).

Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Garagen sind auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind Garagen nur zulässig, wenn sie im Rahmen des § 6 BbgBO liegen. (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

Stellplätze und dreiseitig offene Carports sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche generell zulässig. An Grundstücksgrenzen, die an den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen liegen, ist ein mindestens 3 m breiter Streifen auf den Grundstücken von sämtlichen Nebenanlagen außer Einfriedungen und Pergolen freizuhalten. Örtliche Bauvorschriften nach § 83 BbgBO sind zu beachten

Gestaltung §89 Abs. 1, Nr.1 BbgBO)

Die Baumaterialien und die Farbgestaltung sind an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Die Dacheindeckungen sind in Naturtönen auszuführen. Grelle Farben sind für die Dacheindeckungen unzulässig.



Stadt Ludwigsfelde

Stadt Ludwigsfelde - Stadtplanung -

Rathausstrasse 3
14974 Ludwigsfelde
Tel. (03378) 82 7 – 0

Gestaltung der nicht bebauten Flächen (§ 89 Abs.1 Nr.4 BbgBO)

Die Gestaltung der nicht bebauten Flächen wird durch die Festsetzung des Grünordnungsplanes geregelt. Dieser Plan ist integraler Bestandteil der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften. Zusammen mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächenplan vorzulegen, der die geforderten Grundfestsetzungen beinhaltet.

Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1, Nr.12 BauGB)

Die Gebäude der im Plan ausgewiesenen Versorgungsflächen sind an die angrenzende Bebauung gestalterisch anzupassen.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs.1 Nr. 23 BauGB)

Im Geltungsbereich ist die Verwendung von Kohle als fossiler Brennstoff unzulässig. Pro Wohneinheit darf maximal eine Feuerstelle als offener Kamin o. dgl. errichtet werden.

Lärmschutz

Durch bauliche Maßnahmen ist die Einhaltung der DIN4109 und der DIN 18005 zu gewährleisten.

Einfriedungen (§ 83 Abs.1 Nr.4 BbgBO)

Im Wohngebiet -darf die Höhe der Einfriedungen 1,20 m nicht überschreiten. Die Höhenbeschränkung gilt nicht für Hecken, Heckenpflanzungen. Einfriedungen an öffentlichen Flächen sind unzulässig. Infolge halber Breite der Verkehrsflächen sind im Interesse der Funktionsfähigkeit 1,50 m von der Grenze innerhalb der Grundstücke anzuordnen.

Weitere Festsetzungen sind im Grünordnungsplan enthalten

Bewegliche Abfallbehälter (§ 83 Abs.1 Nr. 4 BbgBO)

Es ist vorgesehen, große Abfallbehälter im südlichen Geltungsbereich für sämtliche Abfälle der Siedlung aufzustellen.

Auf den 11 Grundstücken werden bewegliche Behälter zur Entsorgung des Abfalls außerhalb von Gebäuden angeordnet. Sie sind mit Einfassungen einzufrieden, deren Höhe 30 cm über der Behälterhöhe liegt.

Weitere Festsetzungen sind im Grünordnungsplan enthalten.



Stadt Ludwigsfelde

Stadt Ludwigsfelde
- Stadtplanung -

Rathausstrasse 3
14974 Ludwigsfelde
Tel. (03378) 82 7 – 0

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Archäologische Funde

sind sofort Archäologischen Landesamt Brandenburg zu melden. Fundstellen sind in der Zwischenzeit vor weiteren Zerstörungen zu sichern:

Verkehrsanlagen

Die technische Ausführungsplanung von Verkehrsanlagen (insbesondere Kurvenradien; Wendehammer, Beschilderung und Markierung) sind dem Straßenbauamt vorzulegen (siehe Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen EAE 85).

Versorgungsanlagen

Abwasserentsorgung

Der Wasserver- und Abwasserentsorgungs- Zweckverband WARL hat seine Zustimmung zur Errichtung einer abflusslosen Abwasser-Sammelgrube gegeben. Hierbei ist der § 45 BbgBO zu beachten.

Die Sammelgruben sind nach erfolgtem Anschluss an das Abwassernetz rückzubauen.

Trinkwasserversorgung

Vor der Errichtung einer Eigenwasserversorgungsanlage ist in Abstimmung mit dem WARL und dem Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Teltow-Fläming die Qualität des Trinkwassers zu prüfen. Das Vorhaben ist mit der Trinkwasserschutzkommission des Landkreises Teltow-Fläming abzustimmen. Die wasserbehördlichen Genehmigungen sind mit der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Teltow-Fläming abzustimmen.

Die Anlagen zur Versorgung des Plangebietes sind auf der dafür vorgesehenen Fläche zu errichten und so anzulegen, dass ein späterer Anschluss an die öffentliche Ver- und Entsorgung möglich ist.

Die Energieversorgungsunternehmen müssen rechtzeitig vor Baubeginn an der Erschließungsplanung beteiligt werden.



Stadt Ludwigsfelde

Stadt Ludwigsfelde - Stadtplanung -

Rathausstrasse 3
14974 Ludwigsfelde
Tel. (03378) 82 7 – 0

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN (gemäß § 9 Abs.1 Ziff. 10, 11, 15, 20, 22, 24, 25)

Vorbemerkungen

Oberboden ist bei trockener Witterung abzuschleppen und fachgerecht auf Mieten, Höhe 1,20 m zwischen zu lagern. Die Oberflächen sind mit Dauerlupinen einzusäen. Die Mieten müssen allseitig geneigt sein.

Fahrtrassen für den Baustellenverkehr sind durch den Einbau von Tragschichten auf künftigen Erschließungsstrassen festzulegen.

Sämtliche festgesetzten Pflanzen sollen einheimische Gehölze sein, welche der Liste des Brandenburger Umwelt-Journals Nr. 8 entsprechen.

Festlegungen zu den Flächen

Sämtliche im Plangebiet befindlichen Flächen; sowohl Erschließungsflächen als auch Grundstücksflächen (ausgenommen die der Versorgung dienenden Flächen¹ sind Privat². Die Hauptverkehrsfläche ist in der Form herzustellen, dass Oberflächenwasser versickern kann. (z. B. Pflasterfugen, offene Gräben, Rigolen, Einläufe mit Anschluss an Regenrückhaltebecken). Nebenverkehrsflächen (Hauszugänge, Zufahrten, Stellplätze) sind mit versickerungsfähiger Oberfläche herzustellen (z. B. Rasenschotter, Rasenfugen, Rasengitter, Rasenwaben, Kies).

Für die Verkehrsflächendurchgrünung (Stellplätze und Grünstreifen) wird folgende Pflanzung mit Bäumen 1. Ordnung festgesetzt. Die Größe einer Pflanzfläche/ Baum muss mindestens 10 qm betragen.

Arten: Acer platanoides, Acer pseudoplatanus, Betula pendula, Fraxinus excelsior, Pinus sylvestris, Quercus robur, Tilia cordata, Ulmus laevis

Größe: 3 xv, Stü 18 - 20 oder Solitär 350 - 400

Pflanzabstand: entsprechend Plandarstellung

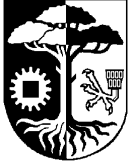
Anzahl: St. 15 (BINDEND ANZAHL / NICHT STANDOPIT)

Für die Pflanzflächen innerhalb der Verkehrsflächendurchgrünung (Grünstreifen) wird eine Wieseneinsaat festgesetzt. Die Pflanzflächen müssen eine Mindestbreite von 3 m besitzen. Hauseingänge und Zufahrten sind möglichst zusammenzulegen (Vermeidung unnötiger Zerteilung der Pflanzflächen). Die Flächen sind mind. einmal/Jahr, max. zweimal/ Jahr zu schneiden/ zu pflegen.

Im Geltungsbereich ist auf den Flächen 1 Punkt/ Fläche auszuweisen, welche Attraktivität für Kinderspiel aufweist (z.B. klassische Kinderspielgeräte, Fahrradparcours, Springspiele durch Bemalung von Verkehrsflächen, Kletterspiele über Findlinge oder Wurzeln, Wasserspiele durch Sandbänke und Stauwehre, Fußballtore oder Basketballkörbe für Ballspiele, Hochsitze).

¹ Der zwischen Straße und Baufenster liegende Bereich darf in einer Breite von 3,50 m als Zuwegung befestigt werden.

² Die als Grünfläche dargestellte Fläche ist private Grünfläche.



Stadt Ludwigsfelde

Stadt Ludwigsfelde - Stadtplanung -

Rathausstrasse 3
14974 Ludwigsfelde
Tel. (03378) 82 7 – 0

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind 3-reihig (3,00 m) mit Sträuchern durch den Investor zu bepflanzen (geschlossene Durchgrünung des Areals). Die Flächen sind als Wall herzustellen.

Festlegungen für Hausgärten:

Arten:

südexponierte Lagen: Cornus sanguinea, Hippophae rhamnoides, Prunus mahaleb, Prunus spinosa, Rosa canina, Rubus fruticosus, Rubus idaeus, Salix cinera, Viburnum iantana

nordexponierte Lagen: Cornus mas, Corylus avellana, Euonymus europaeus, Lonicera xylosteum, Sambucus nigra, Viburnum opulus

Pflanzgröße: 60 - 100

Pflanzabstand: 1 St./1 qm (=1,00 x 1,00 =1 Reihe)

Anzahl: St. 200

Auf den privaten Grundstücken ist je 100 qm versiegelter Fläche (Bebauung und Verkehrsfläche) ein einheimischer Obstbaum zu pflanzen.

Baumarten:

z.B.: Apfel - Cox Orange, Birne - Gute Luise, Süßkirsche - Hedelfinger Riesenkirsche

Pflanzgröße: Hochstamm Stu 14 - 16

Auf den privaten Grundstücken ist je 5 St PKW - Stellplätze ein Obstbaum (Arten w.o.) zu pflanzen. Die Größe der Pflanzfläche muss mindestens 10 qm betragen. Die Fläche kann als Wildwiese angesät oder mit Sträuchern bepflanzt werden. Die Menge dieser Festsetzung kann in die Menge der vorhergenannten Festsetzung eingerechnet werden.

Sämtliche Flächen außerhalb der Bebauung und der Verkehrsflächen, welche von den vorhergenannten Festsetzungen nicht betroffen sind, müssen landschaftlich mit Strauchpflanzung Flächenanteil mind. 20 %) und Wieseneinsaat gestaltet werden. Sichtdreiecke sind von Bepflanzungen über 0,80 m Höhe freizuhalten. Private Verkehrsflächen (Hauszugänge, Zufahrten, Stellplätze) sind mit versickerungsfähiger Oberfläche herzustellen (z. B. Rasenschotter, Rasenfugen, Rasengitter, Rasenwaben, Kies).

Zäune sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Falls diese gewünscht werden, darf eine Höhe von 0,80 m nicht überschritten werden. Es sind ausschließlich Holzzäune mit einer senkrechten Lattung zulässig. Eine Bodenfreiheit von 10 cm (Passierbarkeit für Kleintiere) ist beizubehalten. Zäune sind entweder zu hinterpflanzen oder müssen durch die Grenzpflanzung verdeckt werden. (Vorschlag: Zurücksetzen des Zauns um 1,50 m von der Grundstücksgrenze) Im Bereich der öffentlichen Stellplätze sind Maßnahmen zum Sichtschutz (Mauer, Holzwand zulässig).

Ungegliederte Fassaden aller Materialien (Stein, Metall, Holz) mit einem Fensteranteil < 20 sind zu begrünen. Möglich sind Selbstklimmer, Rankpflanzen (an Gitterkonstruktionen) oder windende Pflanzen (an Seilkonstruktionen, Abstand zwischen 5 und 10 m).

Arten:

Clematis vitalba (Gewöhnliche Waldrebe - starkwachsend),
Lonicera caprifolium (Echtes Geißblatt), Malus in Sorten, (Zierapfel als Spalierobst),
Parthenocissus quinquefolia, (Wilder Wein - stark wachsend), Polygonum aubertii (Knöterich - stark wachsend)



Stadt Ludwigsfelde

Stadt Ludwigsfelde - Stadtplanung -

Rathausstrasse 3
14974 Ludwigsfelde
Tel. (03378) 82 7 – 0

Nichtgeneigte Dachflächen sollten mit einer Vegetationsmatte extensiv begrünt werden. Dachkonstruktionen und Statiken sind auf die Mehrbelastung hin auszuwählen.

Sämtliches Regenwasser von Dachflächen und Verkehrsflächen ist innerhalb des Geltungsbereichs des B - Plans zur Versickerung zu bringen bzw. in die Regenrückhaltung zu leiten.

Die Einfassung der Behälter können Hecken sein oder als begrünte Gitter in leichter Bauart gestaltet werden. Überrankungen der Standplätze sind zulässig.

An geeigneten Punkten im südlichen Teil des Wohngebietes sind Flächen für das Aufstellen von Recyclingbehältern auszuweisen.

Weitere Maßnahmen:

Die nach den Festsetzungen gepflanzten Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten, zu schützen und ggf. zu ersetzen. Chemische Pflanzenschutzmittel sind im gesamten Geltungsbereich unzulässig.

Den Einzelbuanträgen sind Freiflächen-Gestaltungspläne beizulegen, welche aus den Festsetzungen des Grünordnungsplans zu entwickeln sind.

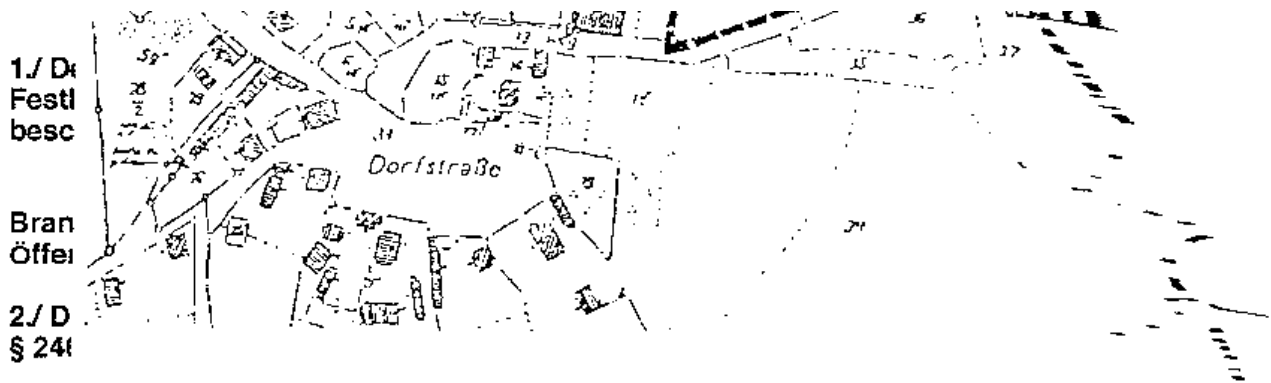
Die zeitliche Realisierung der grünordnerischen Maßnahmen ist spätestens ein Jahr nach Nutzungsfreigabe des Hochbaus/Bauabnahme abzuschließen,



Stadt Ludwigsfelde

Stadt Ludwigsfelde
- Stadtplanung -

Rathausstrasse 3
14974 Ludwigsfelde
Tel. (03378) 82 7 - 0



Gröt
Unte

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

3./ D
Aufs

MAßSTAB 1: 2500

AUSSCHNITT AUS DEM AMTLICHEN KATASTERPLAN

Gröben, den 14.03.1996
Unterschrift und Dienstsiegel

4./ Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gröben hat am 24.02.1994 den Entwurf des V & E Plans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Gröben, den 14.03.1996
Unterschrift und Dienstsiegel

5./ Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden, mit denen der Entwurf abzustimmen ist, sind jeweils schriftlich zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gröben, den 14.03.1996
Unterschrift und Dienstsiegel

6./ Der Entwurf des V & E Plans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.12.1994 bis zum 07.02.1995 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 08.12.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Gröben, den 14.03.1996
Unterschrift und Dienstsiegel



Stadt Ludwigsfelde

Stadt Ludwigsfelde
- Stadtplanung -

Rathausstrasse 3
14974 Ludwigsfelde
Tel. (03378) 82 7 - 0

7/ Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 31.08.1995 und am 05.03.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gröben, den 14.03.1996
Unterschrift und Dienstsiegel

8/ Die Satzung über den V & E Plan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), wurde am 31.08.1995 und am 05.03.1996 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum V & E Plan wurde gebilligt.

Gröben, den 14.03.1996
Unterschrift und Dienstsiegel

9/ Die Satzung über den V & E - Plan wurde durch das Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen des Landes Brandenburg mit Verfügung vom genehmigt. ☺

Cottbus, den 22.07.1996
Unterschrift und Dienstsiegel

10/ Die Satzung über den V & E - Plan bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textteil (Teil B) und Begründung (Teil C), wird hiermit ausgefertigt.

Gröben, den 24.07.1996
Unterschrift und Dienstsiegel

11/ Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über den V & E Plan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 25.07.96 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 Bau GB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Bau GB analog) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 26.07.96 in Kraft getreten.

Gröben, den 09.09.1996
Unterschrift und Dienstsiegel



Stadt Ludwigsfelde

Stadt Ludwigsfelde
- Stadtplanung -

Rathausstrasse 3
14974 Ludwigsfelde
Tel. (03378) 82 7 - 0

③ Die Genehmigung dieses Verträge- und Beschließungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem integrierten Grunddarstellung, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde am 04.09.96 mit Nebenbestimmungen und Einsätzen erteilt.

geg. 17.7.96
h.A. f. Emich

LUDWIGSFELDE, DERS: 17.7.96

[Signature]
AMTSLEITENDER

[Signature]
STADT

[Signature]
ZUFRIEDENSTELLER

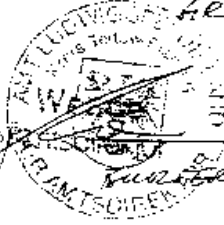
④ Die Nebenbestimmungen wurden durch den Bescheidsetzung der Genehmigungsverfügung vom 04.09.96 erfüllt, die Hinweise sind beachtet.

Dies wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.07.1996 festgestellt.

geg. 17.7.96
f. Emich

GOTTBORG, DERS: 22.07.1996

[Signature]
HÖHERE VERWALTUNGS-
BEHÖRDE



PROBEN, DERS: 24.07.1996

[Signature]
KUNSTLEITENDER